

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB), Stand Januar 2016

1. Geltungsbereich

Alle Verkäufe, Lieferungen, Rechnungen und Projektierungen der Anatec AG (Anatec) unterliegen vollumfänglich diesen AGB. Davon abweichende oder widersprechende Bestimmungen des Kunden bewirken ohne die schriftliche Zustimmung von Anatec keine Änderung oder Ergänzung dieser AGB.

2. Offerten

Schriftliche Offerten von Anatec sind auf 10 Tage befristet sofern in der Offerte nicht anders vermerkt. Mündliche Offerten von Anatec verstehen sich als unverbindliche Preisindikation.

Alle Offerten von Anatec sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die diese Offerten tatsächlich bearbeiten. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen behält sich Anatec die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen sind diese Unterlagen bei Ausbleiben der entsprechenden Aufträge an Anatec zurückzugeben.

3. Preise, Vertragsabschluss

Alle offerierten Preise sind Nettopreise, exkl. MwSt. und gelten ab Zug, ausschliesslich Verpackung, Versicherung und Transport. Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich und freibleibend.

Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit ausdrücklicher Bestätigung der Liefertermine durch Anatec als angenommen. Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung Änderungen durch Preisaufschläge, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starker Währungsschwankungen ergeben, behält sich Anatec eine entsprechende Preisanpassung vor.

4. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Alle Rechnungen von Anatec sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung von Forderungen infolge irgendwelcher von Anatec nicht anerkannter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages behält sich Anatec das Eigentumsrecht vor.

5. Lieferfristen

Anatec wird immer bemüht sein die genannten und sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch kann Anatec dafür keine Gewährleistung übernehmen. Dies gilt im Besonderen für Fälle von höherer Gewalt bei deren Eintreten Anatec sämtlicher Pflichten enthoben ist. Als höhere Gewalt gelten Krieg, kriminelle Handlungen, Streik, Naturereignisse, Naturkatastrophen, Epidemien, grössere Schäden an den Anlagen von Anatec oder denen der Lieferanten von Anatec, Materialknappheit sowie Verzögerungen bei Auslieferung oder Transport.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt auch voraus, dass der Kunde seine allfälligen Obliegenheiten, wie z.B. Bekanntgabe von Spezifikationen, fristgerecht erfüllt.

Kommt der Kunde seinen Pflichten gegenüber Anatec nicht nach, so wird die Lieferung unterbrochen.

Teillieferungen sind zulässig. Der Kunde ist zur Abnahme dieser Lieferungen und zur Bezahlung der gelieferten Produkte verpflichtet. Die verzögerte Lieferung eines Teils einer Bestellung berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung anderer Lieferungen.

6. Lieferung, Gefahrenübergang, Prüfung der Lieferung

Anatec tätigt sämtliche Lieferungen EXW gemäss den INCOTERMS 2010. Die Gefahren gehen auf den Kunden über, sobald Anatec die Ware dem Spediteur übergibt. Die Auswahl des Spediteurs erfolgt durch Anatec, sofern nicht vom Kunden vorgegeben.

Die Lieferung ist sofort nach Eintreffen am Bestimmungsort durch den Kunden zu prüfen und allfällige Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

Im Falle eines Bruch- oder Transportschadens muss der Kunde beim Spediteur unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme veranlassen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Verpackung der Ware äusserlich keinerlei Schaden aufweist. Schadenersatzansprüche sind sofort beim Spediteur geltend zu machen.

7. Garantie, Haftung, Produktrückgabe

Die Garantie von Anatec erstreckt sich innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum auf auftretende Fehler, sofern diese nachweislich ihre Ursache in schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation haben.

Die Haftung von Anatec beschränkt sich jedoch, nach Wahl von Anatec, auf Ersatz der mangelhaften Produkte oder auf Vergütung des Fakturawertes der nicht ersetzten Produkte. Das Recht auf Wandelung oder Minderung ist ausgeschlossen. Jede weitergehende Gewährleistung, insbesondere auch die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage sowie für irgendwelchen Schaden, der unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferten Gegenstände selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entsteht, wird abgelehnt.

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne die schriftliche Zustimmung von Anatec erfolgen, sowie die Nichteinhaltung der für diese Produkte gültigen Betriebsbedingungen, heben die Gewährleistungspflicht von Anatec auf.

Fehlerhafte Produkte sind zur Ausübung der Garantie mit schriftlicher Fehlerbeschreibung bzw. Retourschein sowie einer Kopie der Rechnung an Anatec zu retournieren oder an deren Domizil abzugeben. Von diesen Bedingungen abweichende Retouren werden nicht bearbeitet.

8. Verwendungsbeschränkungen

Der Kunde hat die Produktspezifikationen des Herstellers zu beachten. Ohne dessen schriftliche Genehmigung sind die Produkte nicht für Anwendungen mit sicherheitsrelevantem Einschlag und sonstigen Anwendungen zugelassen, bei denen im Fall einer Fehlfunktion Lebensgefahr, Personenschäden oder schwerwiegende Sachschäden zu erwarten sind. Der Kunde erkennt an, dass, wenn er die Produkte in derartigen Zusammenhängen verwendet, dies auf alleinige Verantwortung tut.

9. Weiterverkauf, Ausfuhrkontrolle

Sämtliche durch Anatec gelieferten Produkte sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Produkte und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen allfälligen Lieferbeschränkungen des Herstellers sowie staatlichen Export- und/oder Importbestimmungen. Es obliegt dem Kunden sich über diese Beschränkungen und Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und ggf. entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen.

10. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zug.

Anatec wird jederzeit bestrebt sein allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einverständlich zu lösen.